

5. Sozialversicherung

- Sozialversicherungsbeiträge sind nach den gesetzlichen Bestimmungen zu tragen.
- Als Sozialversicherungsbeiträge sind vom Arbeitgeber zu entrichten:
- 12% des Arbeitsentgeltes zur Rentenversicherung
 - 10% des Arbeitsentgeltes zur Krankenversicherung
(Der Pauschalbetrag zur Krankenversicherung fällt weg, wenn der Arbeitnehmer privat versichert (z.B. Pensionäre, Beamte, Selbständige, ...) oder beim Ehegatten mitversichert ist.)

- Der Arbeitnehmer zahlt 7,5% des Arbeitsentgeltes zur Rentenversicherung.
- Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer über die Möglichkeit zur Aufstockung der Rentenversicherung informiert.

- Anmeldung zur gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt am
- Anmeldung zur gesetzlichen Krankenversicherung erfolgt am

6. Arbeitsverhinderung

Ein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber jede Arbeitsverhinderung (Krankheit oder andere Gründe) und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Bei einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit hat der Arbeitnehmer binnen 3 Tagen eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

7. Urlaub

Anspruch auf Urlaub hat der Arbeitnehmer nur, soweit sich ein solcher aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt.

8. Verschwiegenheit

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, absolute Verschwiegenheit über alle ihm zur Kenntnis gelangenden Tatsachen und Vorgänge – auch nach seinem Ausscheiden – zu wahren.

Der Arbeitnehmer hat bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses alle Geschäftspapiere, auch Abschriften, Fotokopien, Notizen und sonstige Unterlagen, die den Betrieb betreffen, zurückzugeben.

9. Beendigung

1. Das Aushilfsarbeitsverhältnis endet im Falle der Befristung mit Ablauf der Frist, für die es eingegangen wurde, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Das gleiche gilt für den Fall der Zweckerreichung.

2. Eine ordentliche Kündigung ist zulässig. Sie hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigungsfristen bestimmen sich nach den gesetzlich vorgesehenen Mindestfristen.

3. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt.

10. Ausschlußklausel

Alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis muß der Arbeitnehmer innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend machen. Andernfalls sind sie verfallen.

11. Nebenabreden

- Gegenstand dieses Vertrages ist auch die beiliegende Haftungserklärung (Best.-Nr. 20-14).

Änderungen dieses Arbeitsvertrages haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind.

Dieser Vertrag wurde in zweifacher Ausfertigung unterschrieben, ein Exemplar wurde dem Arbeitnehmer ausgehändigt.

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitgebers

Unterschrift des Arbeitnehmers